

Hygienekonzept Gartenhallenbad

1 Grundlagen

Da sich die Corona Verordnungen stetig ändern, wird dieses Hygienekonzept ebenso stetig aktualisiert.

Grundlage sind immer die aktuellen Fassungen der:

Corona VO Sport

Corona VO Baden-Württemberg

Corona VO Schule

Pandemieplan Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB)

Liste der in der EU zugelassenen Impfstoffe (Paul Ehrlich Institut)

SchAusnahmV – geimpft, genesen, getestet - Regelungen

2 Information

Badegäste:

Die Badegäste werden bei Anmeldung über die Homepage der Filderstadtwerke www.filderstadtwerke.de über die geltenden Bestimmungen informiert.

Mitarbeiter*innen:

Die Mitarbeiter*innen wurden unterwiesen, haben das Hygienekonzept erhalten und dies unterschrieben.

Vereine:

Jeder Verein muss einen Zusatz zur Überlassungsvereinbarung unterschreiben, in dem auf Pflicht zur Einhaltung der jeweiligen Corona VO's hingewiesen wird. Es erfolgt eine Unterweisung, die dokumentiert wird. Danach ist jeder Verein selbst verantwortlich sich über die aktuellen Bestimmungen aus den Corona VO's zu informieren.

Schulschwimmen:

Siehe Corona VO Schulen sowie Corona VO Sport.

Für die Durchführung des Schulschwimmens und die Umsetzung der Vorschriften aus den Corona VO's sind die Schulen selbst verantwortlich.

3 Maximale Anzahl Badegäste

Abstand halten ist eine der grundsätzlichen Vorsichtsmaßnahmen in der Corona-Pandemie.

Um gewährleisten zu können, dass alle Badegäste auch in den Bereichen der Duschen und Umkleiden sowie im Eingangsbereich zu jeder Zeit Abstand halten können, werden die Zeitfenster beibehalten und die Besucherzahl weiterhin auf **maximal 60 Personen** gleichzeitig begrenzt.

Vierstufiges Warnsystem seit 24. November 2021:

Basisstufe: Keine Zugangsbeschränkungen.

Warnstufe: Das Gebäude darf nur betreten wer als **(3G) geimpft, genesen oder getestet (Antigen- oder PCR Test)** ist und dies nachweist.

Alarmstufe I: Das Gebäude darf nur betreten wer **(2G) geimpft oder genesen** ist und dies nachweist.

Alarmstufe II: Das Gebäude darf nur betreten wer **(2G-Plus) geimpft oder genesen** ist **und zusätzlich einen negativen Antigen- oder PCR-Test** einer Teststelle vorweisen kann.

Ausnahme: Wer geboostert ist oder wessen Vollimmunisierung (geimpft oder genesen) nicht länger als **3** Monate zurück liegt, ist von der Testpflicht bei 2G-Plus befreit.

Es gilt **FFP2 Maskenpflicht** ab **18** Jahren.

Der **Impf- oder Genesenennachweis muss digital per QR-Code** erfolgen in Zusammenhang mit einem **amtlichen Ausweisdokument**.

Jugendliche unter 18 Jahre, die noch nicht vollständig immunisiert sind, haben mit negativem Antigen-Schnelltest Zutritt. Während der Schulzeit gelten die Schultests, Nachweis Schülerausweis. In den Ferien ist ein negativer Schnelltest vorzuweisen.

4 Hygieneregeln

- Der Mindestabstand 1,5m ist immer einzuhalten
- Die vorgegebenen Verkehrswege sind einzuhalten
- Warteschlangen sind zu vermeiden
- Pflicht zum Tragen einer **FFP2 Maske** (DIN EN 49:2001 oder KN95, N95, KF94, KF99 oder vergleichbar).
Ausnahmen: - im Nassbereich des Schwimmbades
Kinder bis einschließlich **6** Jahren
Personen mit Attest
- Die Hände müssen am Eingang desinfiziert werden
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten
- Wunden müssen geschützt und abgedeckt werden
- Hände müssen vor und nach dem Toilettengang gewaschen werden

5 Zutrittsregelung

5.1 Zutritt gestattet nur für Personen, die

1. keine Symptome haben,
2. keiner Absonderungspflicht unterliegen,
3. eine FFP2 Maske tragen,
4. immunisiert sind und einen digitalen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
5. Nicht immunisiert sind, aber einen negativen Antigen- oder PCR Test vorzeigen.

Zu beachten ist:

Der Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen Status.

5.2 Reservierung

Die Badegäste reservieren Zeiträume online über die Homepage www.filderstadtwerke.de oder telefonisch über die Hotline 0711 7003 8140. Die Hotline ist Mo bis Fr in der Zeit von 8 bis 10 Uhr erreichbar.

Bezahlung:

Die Bezahlung erfolgt an der Hallenbadkasse vorzugsweise mit EC-Karte am Terminal.

Zutrittskontrolle:

Es gibt Abstandsmarkierungen ab Beginn der Zuwegung zum Bad. Mehrere Schilder weisen auf die **Reservierungspflicht, Abstandregel und Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske** auf dem Grundstück und im Gebäude hin. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht im Nassbereich. Schilder weisen darauf hin.

Am Eingang müssen alle Badegäste die **Hände desinfizieren**. Die Kassiererin kontrolliert die **Reservierung** sowie den **3G** Nachweis.

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr müssen von einem Erwachsenen begleitet werden (zuvor bis zum vollendeten 7. Lebensjahr).

Das Drehkreuz ist gesperrt, die Gruppentür steht offen. Die Laufwege sind markiert.

6 Öffnungszeiten – Zeitfenster

Während der Schulzeit		In den Ferien	
Montag	Großreinigung Schulen und Vereine	Montag	Großreinigung
Dienstag	06:00 bis 08:00 Uhr 10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr	Dienstag	06:00 bis 08:00 Uhr 10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr

Mittwoch	14:30 bis 17:30 Uhr	Mittwoch	10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	Schulen und Vereine	Donnerstag	10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr 18:30 bis 20:30 Uhr	Freitag	10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr 18:30 bis 20:30 Uhr
Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr	Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr
Sonntag	10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr	Sonntag	10:00 bis 13:00 Uhr 14:30 bis 17:30 Uhr

7 Schichtzusammensetzung im öffentlichen Badebetrieb

1 Fachangestellte*r am Becken, verantwortlich

1 KassiererIn im Kassen- und Kioskbereich.

1 Badefrau desinfiziert und reinigt.

Dieses Team reinigt gemeinsam das Bad in der Zwischenreinigung checkt die Besucher ein und kontrolliert die 3G oder 2G Nachweise.

8 Ablauf im Bad:

Umziehen:

Die Badegäste gehen durch den Stiefelgang zur Umkleidekabine. Familien können die Sammelumkleiden benutzen. Die Kleidung ist im Garderobenschrank zu verstauen. Bis zum Garderobenschrank ist eine FFP2 Maske zu tragen. Diese können dann im Schrank bleiben. Im Nassbereich besteht keine Maskenpflicht. Idealerweise ist die Badekleidung bereits zuhause angezogen worden.

Duschen:

Die Schwimmhalle wird durch die Duschen betreten. In den Duschen ist der Abstand von 1,5 m einzuhalten. Um dies zu gewährleisten ist jede zweite Dusche gesperrt. Schilder weisen daraufhin. Es kann auch die Kaltwasserdusche in der Schwimmhalle genutzt werden. Nach dem Baden ist der Aufenthalt in den Duschen, das Umkleiden und Föhnen zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Toiletten:

Um den Abstand von 1,50 m zu gewährleisten, darf jeder Toilettenraum nur von einer Person betreten werden. Schilder weisen darauf hin.

Schwimmhalle:

Im gesamten Mehrzweckbecken dürfen sich **60 Personen** gleichzeitig aufhalten. Der Ein- und Ausstieg erfolgt entweder über die drei Leitern, die jeweils nur eine Person benutzen kann oder über die Treppe. Hier ist auf Abstand zu achten. Ein Schild weist darauf hin.

Im **Kleinkindbereich** dürfen sich nur 2 Kinder mit Eltern oder eine Familie mit mehreren Kindern gleichzeitig aufhalten. Möchten mehrere Familien sich dort aufhalten, muss halbstündlich gewechselt werden. Ein Schild weist darauf hin.

Die **Sprunganlage** darf nach Freigabe durch das Bäderpersonal nur Einzelnen betreten werden. Im Wartebereich ist auf die Sicherheitsabstände zu achten.

In der Schwimmhalle darf nicht gegessen werden. Der Aufenthalt im Beckenumgang (Laufweg) ist nicht gestattet.

Außenbereich (wenn geöffnet):

Auf der Liegewiese ist der Laufweg zum Kinderspielplatz markiert. Rechts und links davon können die Besucher ihren Liegeplatz einrichten. Die Abstände sind einzuhalten. Die Kinderspielgeräte (Wippen und Karussell) dürfen jeweils nur von einem Kind benutzt werden.

Ballspiele sind nicht gestattet.

Gastrobereich:

Die Badegäste können am Kiosk Kaffee, Getränke, Eis und eingepackte Snacks kaufen. Geschirr wird bei 70 C° in der Spülmaschine gespült. Der Kassenraum wird regelmäßig desinfiziert.

Der Verzehr erfolgt ausschließlich an den bereitgestellten Tischen im Vorraum (2 Tische) und auf dem Freisitz (3 Tische). Die Tische stehen im Abstand von mindestens 1,5 m zueinander. Ausreichend Schutzabstand zu Verkehrswegen und Türen ist gewährleistet. Am Tisch gilt keine Pflicht zum Tragen einer Maske. Nach jeder Nutzung werden die Tischflächen, Armlehnen und Türgriffe vom Bäderpersonal gereinigt.

In allen Bereichen mit Gästekontakt tragen die Beschäftigten eine **FFP2** Maske. Die Kommunikation der Beschäftigten mit den Gästen ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Selbst mitgebrachte Getränke und Snacks:

dürfen ausschließlich auf der Liegewiese am Liegeplatz oder an kalten Tagen an den beiden Tischen im Vorraum verzehrt werden. Das Essen im Vorraum ist zeitlich auf das Notwendigste zu begrenzen.

9 Verlassen des Gartenhallenbades:

Der Außenbereich wird durch die Schwimmhalle oder den Gastrobereich verlassen. Die Schwimmhalle wird durch die beiden Durchgänge verlassen. Der Aufenthalt in den Duschen, Umkleiden und das Föhnen ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Man zieht sich an, setzt seine FFP2 Maske auf und verlässt den Badebereich durch den Stiefelgang und verlässt das Bad. Beim Duschen und Föhnen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

10 Vereinstraining:

Im **Trainingsbetrieb** gilt 1,5 m Abstand halten, Maske tragen und der Nachweis der 2 oder 3 G's. Es werden die Einzelumkleiden benutzt, die Kleidung wird in die Spinde eingeschlossen und auf keinen Fall mit in die Schwimmhalle genommen. Die Vereine sind für die Einhaltung der aktuellen Corona VO's selbst verantwortlich.

11 Schulschwimmen:

Das Gartenhallenbad wird den Schulen per Überlassungsvertrag zur Nutzung überlassen. Für den Schulsport gelten die aktuellen Corona VO Schule, Corona VO Sport und die Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen, die in der Anlage dem Hygienekonzept beigelegt sind. In der Corona VO Schulen hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Hinweise für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen herausgegeben. Während des Schulschwimmens sind die Schulen verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften.

12 Desinfektion, Reinigung und Lüftung:

Die Betreiberinnen und Betreiber der Bäder müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen:

- a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
- b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
- c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen;
- d) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

Umsetzung im Gartenhallenbad:

- Verkehrswege sind markiert
- Abstandmarkierungen sind angebracht im Außenbereich und im Gebäude
- Seife und Einmalhandtücher (Entsorgung über Mülleimer ohne Deckel) stehen in den Toiletten ausreichend zur Verfügung, Desinfektionsmittel steht den Badegästen am Eingang zur Verfügung und dem Personal auch in anderen Bereichen.
- Die Sitz- und Liegeflächen sowie der Barfuß- und die Sanitärbereiche (Toiletten, Duschen, Umkleiden und Garderobenschränke) werden nach jeder Schicht gereinigt.
- Handläufe, Türgriffe und Schrankknäufe werden nach Ende von jedem Zeitfenster gereinigt.
- Die Lüftungsanlage läuft mit 100% Frischluftanteil, bei warmen Temperaturen sind Türen und Fenster geöffnet.
- Jede Reinigung wird dokumentiert und unterschrieben in einer Liste.

13 Mitarbeiter*innen

- Den Beschäftigten werden medizinische Masken und Atemschutzmasken (FFP2) zur Verfügung gestellt. Diese sind überall dort zu tragen wo der Sicherheitsabstand sonst nicht gewährleistet ist.
- Es gibt Handdesinfektionsspender im Kassenraum, Schwimmesterraum und im Sozialraum.
- Der Kassentresen wird durch eine Plexiglasabtrennung vom Kundenbereich separiert.
- Die Mitarbeiter*innen desinfizieren ihren Arbeitsplatz (Arbeitstisch, Tastatur, Maus, Touchscreen und andere häufig benutzte Flächen) vor Übergabe an die nächste Schicht.
- Für die Wischdesinfektion sind die Desinfektionsmittel (Bipholan, Cleanisept, Nägelin Spray, Nägelin mit neuem Duft) zu verwenden. Zum Schutz der Hände sind Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk zu tragen.
- Die Mitarbeiter erhalten eine Unterweisung über die geltenden Bestimmungen. Die Mitarbeiter wurden u.a. unterwiesen im Falle von Krankheitssymptomen nicht zur Arbeit zu kommen, sondern dies ärztlich abklären zu lassen.
- Die Rettungsfähigkeit der Fachangestellten wurde im Juni 2021 überprüft und ggf. aufgefrischt.
- Es gilt 3G-Pflicht am Arbeitsplatz.
- Immunisierte Personen sind nach Vorlage ihres gültigen Impf- bzw. Genesenenstatus beim Vorgesetzten von der Testpflicht ausgenommen.
- Nicht-Immunisierte Beschäftigte müssen einen Testnachweis vor Arbeitsbeginn vorlegen und bei sich führen. Eine innerbetriebliche Testung unter geschulter Aufsicht ist ab 29.11.2021 möglich. Diese Testmöglichkeit findet außerhalb der Arbeitszeit statt. Die Testdurchführung ist zu dokumentieren. Die Kontrollpflicht obliegt den Vorgesetzten.

14 Erste Hilfe Fall

- Bei Erste Hilfe Maßnahmen herrscht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2) für den Ersthelfer und den Verunglückten.
- Der Ersthelfer muss Einweghandschuhe tragen.
- Zusätzlich zur Unfallmeldung muss eine Erklärung zur Corona Symptomatik ausgefüllt werden.
- Bei einer Reanimation/Beatmung müssen Ambubeutel zur Beatmung verwendet werden.

15 Anlagen:

Anlage 1: Corona VO Sport

Anlage 2: Corona VO

Anlage 3: Besucherinfo

Anlage 4: Ergänzung der Haus- und Badeordnung

Anlage 5: Corona VO Schulen

Anlage 6: Information des Paul-Ehrlich-Instituts -Liste der in der EU zugelassenen Impfstoffe

Anlage 7: Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV zu Abschnitt 1 § 2 – Wer gilt als geimpft, genesen, getestet.